

Art. IV. — Ich frage die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des Art. IV im Absatz 1 desselben vor dem Worte „kostenfrei“ die Worte: „und des Bergamts“ einzuschalten beschließt?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer den ganzen Artikel IV mit dieser Einschaltung?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt die Kammer, unverändert Eingang, Schluß und Ueberschrift anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt die Kammer:

dem durch das königl. Decret Nr. 22 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen Zustimmung zu ertheilen?“

Einstimmig: Ja.

Da die Genehmigung durchweg einstimmig erfolgt ist, verzichtet wohl die Staatsregierung auf namentliche Abstimmung?

Staatsminister Dr. von Aßelen: Die Regierung verzichtet.

Präsident Dr. Haberkorn: Somit wäre auch dieser Gegenstand erledigt und damit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Donnerstag Mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, den Antrag Drucksache Nr. 21 wegen der Anwendung der §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend (Drucksache Nr. 107);
2. allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill und Genossen, einige Aenderungen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 und des Gesetzes vom 9. April 1872 betreffend (Drucksache Nr. 100).

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 13 Min.)

Schluß des ersten Bandes.

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Februar 1886.